

BVGer D-3131/2011 vom 15. Mai 2012

Bundesverwaltungsgericht, 2012-05-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3131_2011

FR: TAF D-3131/2011 du 15 mai 2012

IT: TAF D-3131/2011 del 15 maggio 2012

Regeste

Vollzug der Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Über Beschwerden gegen Verfügungen, die gestützt auf das Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) durch das BFM erlassen worden sind, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht grundsätzlich (mit Ausnahme von Verfahren betreffend Personen, gegen die ein Auslieferungsersuchen des Staates vorliegt, vor welchem sie Schutz suchen) endgültig (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 31-33 VGG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, einschliesslich Missbrauch und Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 2

Die Beschwerdeführerin ist legitimiert; auf ihre frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 37 VGG i.V.m. Art. 48 Abs. 1 und Art. 52 VwVG).

E. 3.1

Es ist festzustellen, dass sich die Beschwerdeeingabe ausschliesslich gegen die von der Vorinstanz verfügte Wegweisung beziehungsweise deren Vollzug richtet. Somit ist die Verfügung des BFM vom 2. Mai 2011 in Rechtskraft erwachsen, soweit sie die Frage des Asyls und der Flüchtlingseigenschaft betrifft.

E. 3.2

Soweit mit der Beschwerde beantragt wird, die Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung (und insofern die Wegweisung als solche) sei aufzuheben, ist ferner festzustellen, dass die Wegweisung nur aufgehoben werden kann, wenn ein Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung besteht (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2001 Nr. 21). Mangels entsprechender Begründung in der Beschwerdeschrift ist das Rechtsbegehren daher als sinngemäss auf den Vollzugspunkt beschränkt zu erachten. Gegenstand des Beschwerdeverfahrens bildet damit

in materieller Hinsicht lediglich die Frage, ob die Wegweisung zu vollziehen oder an Stelle des Vollzugs eine vorläufige Aufnahme anzuordnen ist.

E. 4

Im Hinblick auf die Prüfung allfälliger Wegweisungshindernisse stellt sich vorliegend die Frage, ob der diesbezüglich relevante Sachverhalt durch das Bundesamt in rechtsgenügender Weise erhoben worden ist.

E. 4.1

Im Verwaltungsverfahren gelten der Untersuchungsgrundsatz und die Pflicht zur vollständigen und richtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts (Art. 12 VwVG; vgl. auch Art. 49 Bst. b VwVG; für das Asylverfahren ausserdem Art. 6 AsylG). Mithin ist die zuständige Behörde verpflichtet, den für die Beurteilung eines Asylgesuchs relevanten Sachverhalt von Amtes wegen festzustellen (vgl. zur Bedeutung des Untersuchungsgrundsatzes allgemein etwa Ulrich Häfelin/Georg Müller/Felix Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/ St. Gallen 2010, S. 375 f.; Patrick Krauskopf/Katrin Emmenegger, in: Bernhard Waldmann/Philippe Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar VwVG, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 12, N 15 ff.).

E. 4.2

In Bezug auf den Heimatstaat der Beschwerdeführerin, die Demokratische Republik Kongo (Kongo-Kinshasa), ist in allgemeiner Hinsicht Folgendes festzuhalten: Gestützt auf eine publizierte Lageanalyse der ehemaligen Schweizerischen Asylrekurskommission (EMARK 2004 Nr. 33), die im Wesentlichen als weiterhin zutreffend zu erachten ist, gilt die Rückkehr von Personen aus diesem Staat nur unter bestimmten, eingeschränkten Umständen als zumutbar. Von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs ist dann auszugehen, wenn sich der letzte Wohnsitz der betroffenen Person in der Hauptstadt Kinshasa oder einer anderen, über einen Flughafen verfügenden Stadt im Westen des Landes befand, oder wenn die Person in einer dieser Städte über ein gefestigtes Beziehungsnetz verfügt. Trotz Vorliegens dieser Kriterien erscheint der Vollzug der Wegweisung jedoch nach Prüfung und Abwägung der individuellen Umstände in aller Regel insbesondere auch dann als nicht zumutbar, wenn es sich bei der zurückzuführenden Person um eine alleinstehende, über kein soziales oder familiäres Netz verfügende Frau handelt.

E. 4.3

Es erweist sich somit von entscheidender Bedeutung, ob die aus Kinshasa stammende Beschwerdeführerin in ihrer Herkunftsstadt über ein ausreichendes familiäres oder anderweitiges soziales Netz verfügt.

E. 4.4

Diesbezüglich gab die Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörungen im Wesentlichen zu Protokoll, sie sei drei Jahre alt gewesen, als sich ihr Vater und ihre Mutter getrennt hätten, und sie habe Letztere daher nie gekannt. Ihr Vater habe in der Folge polygam gelebt und mehrere Frauen gehabt. Bis zum Alter von acht Jahren habe sie mit ihrem Vater und dessen damaligen Frau (ihrer Stiefmutter) - namens E._____ - gelebt. Ihr Vater habe sich dann von E._____ getrennt. In der Folge, und zwar bis zu ihrer Ausreise, habe sie mit ihrem Vater an der [Adresse] in der Gemeinde D._____ in Kinshasa gelebt. In D._____ habe sich ihr Vater immer mit zwei Frauen getroffen. Sie habe die eine - namens F._____ (oder G._____, sie kenne den Namen nicht mit Gewissheit) -

"Maman" genannt. F. _____ bzw. G. _____ sei zwar nicht die offizielle Ehefrau ihres Vaters und nicht ständig anwesend gewesen. Aber es habe sich bei ihr um die Frau ihres Vaters gehandelt, die regelmässig zu ihnen nach Hause gekommen sei und dort manchmal übernachtet habe. Auch habe sich F. _____ bzw. G. _____ um ihre Erziehung gekümmert. Diese sei allerdings, da sie Händlerin gewesen sei, im April 2008 nach China abgereist. Im Übrigen habe sich ihr Vater im Zeitraum vor ihrer Ausreise auch wieder mit E. _____ getroffen. Ihr Vater habe möglicherweise verschiedene Brüder und Schwestern; sie kenne aber keine dieser Verwandten. Weiter gab die Beschwerdeführerin an, in der Schweiz lebe eine Cousine ihres Vaters.

E. 4.5.1

Mit Schreiben vom 16. Juni 2009 ersuchte das BFM die schweizerische Botschaft in Kinshasa um Abklärung folgender Fragen: (1) Ob irgendwelche Angehörige der Familie der Beschwerdeführerin, möglicherweise ihr Vater, H. _____, noch an der Adresse [...], D. _____, Kinshasa, leben würden. (2) Welches die Lebensumstände des Vaters und allenfalls anderer Familienangehöriger der Beschwerdeführerin in finanzieller, ökonomischer und beruflicher Hinsicht seien. (3) Ob die Beschwerdeführerin in der Demokratischen Republik Kongo sonstige Angehörige ihrer Familie oder ihres Clans habe. (4) Welches die Lebensumstände der Beschwerdeführerin in der Demokratischen Republik Kongo in ökonomischer und beruflicher Hinsicht gewesen seien. (5) Ob das Haus an der genannten Adresse in Kinshasa noch existiere. (6) Ob die Beschwerdeführerin durch die Behörden der Demokratischen Republik Kongo gesucht werde. (7) Ob der Vater der Beschwerdeführerin noch lebe und ob er durch die Behörden der Demokratischen Republik Kongo gesucht werde. (8) Wann die Beschwerdeführerin die Demokratische Republik Kongo verlassen habe und wohin sie sich begeben habe. (9) Die Beschwerdeführerin habe anlässlich ihrer Anhörungen angegeben, eine Person namens F. _____ bzw. G. _____ habe mit ihrem Vater zusammengelebt. Welches Verwandtschaftsverhältnis zwischen der genannten Person und der Beschwerdeführerin bestehe.

E. 4.5.2

Aus dem mit Schreiben der schweizerischen Botschaft in Kinshasa vom 24. August 2009 übermittelten Bericht der mit der Durchführung der Abklärungen beauftragten lokalen Vertrauensperson geht im Wesentlichen Folgendes hervor: An der Adresse [...] in D. _____ seien weder die Beschwerdeführerin noch ihre Familie oder ihr Vater bekannt. Verschiedene Bewohner dieser Strasse wie auch des genannten Hauses seien befragt worden und hätten ausgesagt, dass die Beschwerdeführerin und ihre Familie dort nicht wohnhaft gewesen seien. Auch sei der Name der Beschwerdeführerin nicht in den Registern gesuchter Personen verschiedener Regierungsstellen enthalten.

E. 4.5.3

Mit Schreiben vom 25. Februar 2010 ersuchte das BFM die schweizerische Botschaft in Kinshasa um Abklärung der folgenden weiteren Fragen: (1) Ob die Beschwerdeführerin am Collège I. _____ in Kinshasa bekannt sei, wo sie gemäss ihren Angaben die Schule besucht habe. (2) Falls ja, wann sie letztmals an dieser Schule gewesen sei, an welcher Adresse sie zuletzt gewohnt habe und wer - ihre Eltern oder andere Angehörige - sich um sie gekümmert hätten. (3) Ob es zutrefte, dass - wie von der Beschwerdeführerin anlässlich ihrer Anhörungen angegeben - ihr Vater H. _____ als Kommandant einer militärischen Einheit zusammen mit seiner Frau E. _____ bis Mitte April im Camp J. _____ gelebt

habe. An welcher Adresse der Genannte und seine Familie heute leben würden.

E. 4.5.4

Aus dem mit Schreiben der schweizerischen Botschaft in Kinshasa vom 31. Mai 2010 übermittelten Bericht der von ihr mit der Durchführung der Abklärungen beauftragten lokalen Vertrauensperson geht im Wesentlichen Folgendes hervor: Erneute Erkundigungen an der [Adresse] in D. _____ hätten ergeben, dass an der genannten Adresse nach wie vor die Familie der Beschwerdeführerin wohne. Die Beschwerdeführerin habe sich dort nicht regelmässig aufgehalten und sei deshalb den meisten Bewohnern des Viertels nicht bekannt. Die Leiter der Primarschule wie auch der Sekundarschule des Collège I. _____ hätten bestätigt, dass die Beschwerdeführerin diese Schule bis Mai 2008 besucht habe und an der [Adresse] in D. _____ wohnhaft gewesen sei. Erkundigungen im Camp J. _____ hätten ergeben, dass H. _____ bei den dortigen Einheiten der kongolesischen Sicherheitskräfte unbekannt sei. In D. _____ hätten Nachbarn bestätigt, dass H. _____ mit seinen Kindern zusammenlebe, wobei dessen Beruf nicht bekannt sei. Erkundigungen bei der Zivilstandsbehörde von D. _____ hätten ergeben, dass die eingereichten Dokumente - eine Verlustbescheinigung für Identitätspapiere sowie ein Geburtsschein - echt seien.

E. 4.6

Zunächst ist festzustellen, dass die vom BFM in Auftrag gegebenen Abklärungen in Kinshasa in Bezug auf die Frage, ob die Beschwerdeführerin an der von ihr angegebenen Adresse gewohnt habe beziehungsweise ob dort nach wie vor Familienangehörige wohnhaft seien, offensichtlich zu entgegengesetzten Ergebnissen geführt haben. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, weshalb die Erkundigungen der von der schweizerischen Botschaft in Kinshasa beauftragten Vertrauensperson beim einen Mal ergaben, die Familie der Beschwerdeführerin sei an der angegebenen Adresse unbekannt, beim anderen Mal hingegen zum Resultat führten, ihre Familie lebe dort nach wie vor, ist weder den betreffenden Abklärungen der Botschaft selbst noch der angefochtenen Verfügung zu entnehmen. Weiter ist festzustellen, dass auch die Auskunft, die Familie der Beschwerdeführerin wohne an der genannten Adresse, keinerlei weitere Präzisierungen enthält. So ist weder ersichtlich, welche konkreten Personen - der Vater der Beschwerdeführerin, E. _____ oder F. _____ bzw. G. _____ sowie allenfalls sonstige Personen - damit gemeint sind, noch ist irgendeine Information darüber vorhanden, in welchen persönlichen Verhältnissen diese Personen allenfalls leben. Zwar hat das BFM im Rahmen seiner jeweiligen Ersuchen um Abklärung entsprechende Fragen zu den konkreten Lebensumständen formuliert; jedoch wurden diese in keiner Weise beantwortet. Dabei ist festzustellen, dass die von der Botschaft veranlassten Abklärungen vor Ort offensichtlich nicht mit der nötigen Seriosität erfolgt sind, worauf bereits die Tatsache der inhaltlich abweichenden, in keiner Weise miteinander vereinbaren Informationen bezüglich des Wohnsitzes der Familie der Beschwerdeführerin schliessen lässt. Es ist nicht nachvollziehbar, inwiefern das Bundesamt auf der Grundlage dieser Informationen zur Einschätzung gelangen konnte, im Falle einer Rückkehr in die Demokratische Republik Kongo stehe der Beschwerdeführerin wie von der geltenden Rechtsprechung verlangt (vgl. E. 4.2) ein gefestigtes familiäres Beziehungsnetz zur Verfügung, das ihr die erforderlichen Existenzbedingungen - wie Unterkunft und weitere Faktoren einer gesicherten Existenz - werde bieten können. Vielmehr erweist sich, dass die für die Beurteilung der Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs notwendigen Informationen zum heutigen

Zeitpunkt nicht vorhanden sind.

E. 4.7

Somit ist festzustellen, dass der entscheidungswesentliche Sachverhalt nicht vollständig und rechtsgenügend abgeklärt worden ist. Das BFM ist daher aufzufordern, die entsprechenden Massnahmen durchzuführen. Dabei ist im Falle eines erneuten Abklärungsauftrags an die Adresse der schweizerischen Botschaft in Kinshasa darauf hinzuwirken, dass die entsprechenden Informationen mit der nötigen Sorgfalt beschafft werden. Gegebenenfalls ist im Hinblick darauf auch der Beizug unabhängiger Institutionen - etwa von anerkannten Nichtregierungsorganisationen im humanitären Bereich - in Erwägung zu ziehen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde insofern gutzuheissen, als damit die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird, soweit die Frage des Wegweisungsvollzugs betreffend. Des Weiteren ist die Sache bezüglich des Punkts des Wegweisungsvollzugs zur erneuten Beurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG).

E. 6.2

Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG kann die Beschwerdeinstanz der ganz oder teilweise obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zusprechen (vgl. für die Grundsätze der Bemessung der Parteientschädigung ausserdem Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens der Rechtsvertretung ist keine Kostennote eingereicht worden. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand des Schriftenwechsels zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) wird die Parteientschädigung aufgrund der Akten daher auf Fr. 500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) festgesetzt. Dieser Betrag ist der Beschwerdeführerin durch das BFM zu entrichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.